# Geschäftsordnung des Gesamtelternbeirates der Tammer Schulen (entsprechend §35 Elternbeiratsverordnung)

Der Gesamtelternbeirat der Gemeinde Tamm hat am 16.10.2015 gemäß des §35 der Elternbeiratsverordnung und auf Grundlage des Schulgesetzes des Landes Baden-Württemberg folgende Geschäftsordnung beschlossen:

#### 1. Der Gesamtelternbeirat

Die Vorsitzenden und je ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r aller Schulen der Gemeinde Tamm bilden den Gesamtelternbeirat lt.§58 Schulgesetz und §31 der Elternbeiratsverordnung. An ihrer Stelle und auf ihren Wunsch kann der Elternbeirat aus seiner Mitte andere Vertreter entsenden. Im Falle der Verhinderung der Mitglieder im Gesamtelternbeirat kann der Elternbeirat einer Schule Stellvertreter entsenden.

# 2. Der Vorstand

A Der Gesamtelternbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie einen Schriftführer/in. Dabei müssen alle drei Schulen im Vorstand vertreten sein.

B Die Wahlen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn ein Wahlberechtigter es wünscht.

C Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

D Die Gewählten haben dem Wahlleiter, der im Vorab bestimmt wird, zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

E Die Wahl findet spätestens bis zum Ablauf der zwölften Woche nach Beginn des Unterrichtes im neuen Schuljahr statt.

#### 3. Amtszeit

A Die Amtszeit des Gesamtelternbeirates entspricht der Regelung in der Elternbeiratsverordnung. Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt.

B Die Amtszeit der Vorsitzenden beträgt ebenfalls ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

C Scheidet die/der Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt eine Neuwahl entsprechend 2.

#### 4. Die/der Vorsitzende

Die/der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Sie/er kann die Gesprächsleitung auf andere Mitglieder für den Zeitraum der Sitzung übertragen.

Die/der Vorsitzende vertritt den Gesamtelternbeirat in der Öffentlichkeit.

Die/der Vorsitzende kann Befugnisse auf andere Mitglieder übertragen.

### 5. Sitzungen

Der Gesamtelternbeirat tritt mindestens einmal jährlich und nach Bedarf zusammen. Ort und Zeit bestimmt die/der Vorsitzende, die/der zu den Sitzungen einlädt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Die Einladungsfrist beträgt 14 Kalendertage, bei Eilbedürftigkeit auch weniger. Die Einladung erfolgt in der Regel per E-Mail. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein drittel der Mitglieder des GEB unter Angabe eines Grundes es wünscht.

Der GEB kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen. An den Sitzungen kann auf Einladung der Leiter des zuständigen staatlichen Schulamtes bzw. sein Stellvertreter beratend teilnehmen.

# 6. Beschlussfassung/Wahlfähigkeit

Der GEB ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Abstimmungen erfolgen offen, eine Abstimmung als schriftliche Umfrage oder auf elektronischem Wege ist zulässig.

Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ist keine Beschlussfähigkeit gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der GEB auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

#### 7. Protokoll

Über jede Sitzung wird ein Ereignisprotokoll angefertigt, das den Mitgliedern des GEB spätestens nach 4 Wochen zuzusenden ist. Eine Veröffentlichung auf der Homepage der Schulen erfüllt den gleichen Zweck, sofern dies der GEB in einer Sitzung beschließt.

## 8. Schlussbestimmung

Änderungen an der Geschäftsordnung oder an Teilen von ihr bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des GEB.

Die Geschäftsordnung tritt mit der Gründung des GEB am 16.Oktober 2015 in Kraft.

1. Vorsitzende: Frau C. Wilhelm-Ott Realschule Tamm

2. Vorsitzende: Frau M. Stockmeier Gustav-Sieber-Schule

3. Vorsitzende: Frau A. Ludwig Grundschule Hohenstange